

12.01.2022

BERATUNG

VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT DER COVID19-BEITRÄGE

Es wird auf die Veröffentlichungspflicht des Erhalts von Subventionen, Unterstützungen, wirtschaftliche Vergünstigungen, Beiträge oder Beihilfen in Form von Geld- oder Sachleistungen von Seiten der Öffentlichen Verwaltung oder gleichgestellten Einrichtungen, hingewiesen, die mit dem Gesetz Nr. 124 vom 4. August 2017 in seiner kürzlich geänderten Fassung eingeführt wurde.

Insbesondere bezieht sich die Veröffentlichungspflicht auf die Veröffentlichung der erhaltenen Beiträge von Seiten des Empfängers auf dessen eigener Website oder auf anderen digitalen Portalen.

Die Nichtveröffentlichung hat zur Folge, dass der Begünstigten eine Verwaltungsstrafe entrichten muss. Diese Sanktionen werden von der Behörde, die die Subvention gewährt hat, oder von der für die Überwachung zuständigen Behörde verhängt.

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren persönlichen Ansprechpartner bei DataConsulting.